Anlage 1

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Forstweide", Stockum, Kreis Lüdinghausen

Im Jahre 1960 hat die Gemeinde Stockum südwestlich der Ortslage in größerem Umfang bis dahin landwirtschaftlich genutzte Grundflächen erworben, um sie zur Deckung eines dringenden Bedarfs an Wohnungen einer baldigen Bebauung zuzuführen. Nach Aufstellung eines Bebauungsvorschlages beschloss der Rat der Gemeinde Stockum am 16. 11. 1961 für das Gebiet "Forstweide" einen Bebauungsplan nach § 30 BBauG aufzustellen. In einem Behördentermin am 25. 11. 1961, in dem die Träger öffentlicher Belange ihre Planungswünsche vortragen konnten, wurde dieser Plan erörtert. Mit Schreiben vom 9. 2. 1962 wurden die Träger öffentlicher Belange gebeten, zu dem bereits mündlich abgestimmten Plan eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahmen ergaben keine Bedenken und Anregungen mehr. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 17.4.1962 ortsüblich bekannt gemacht. Das als "WA" ausgewiesene Baugebiet ist insgesamt rd. 12,35 ha groß, davon entfallen auf die Wohnbebauung 83,83 % und auf den öffentlichen Verkehrsraum einschließlich Gemeinschaftsanlagen 16,17 % Es sind überwiegend Eigenheime in ein- und zweigeschossiger Bauweise -teilweise mit ausgebautem Dachgeschoss- zugelassen und nur 3 Mietwohnblocks mit insgesamt 12 Mietwohnungen. Das Baugebiet umfasst insgesamt 42 zweigeschossige, 48 eingeschossige Wohnhäuser und 40 eingeschossige Wohnhäuser mit einer Dachneigung von 48 bis 52°. Nach vollständiger Bebauung stehen insgesamt 190 neue Wohnungseinheiten zur Verfügung.

Die Nähe der westlich angrenzenden Autobahn-Hansalinie stört kaum, weil diese rd. 8,-- m über dem Baugebiet liegt und der von ihr ausgehende Verkehrslärm über die Häuser hinweggeht.

Das Plangebiet wird etwa in der Mitte von Norden nach Süden von einem landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftsweg durchzogen. Eine Verlegung des Weges, etwa an den Ostfuß der BAB war leider nicht möglich, weil dieser Weg dann im Norden an der Autobahnüberführung L 507 ausgemündet hätte, was aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar erschien. Darum hat der Baulastträger der L 507 zugestimmt, dass dieser Weg bestehen bleiben kann. Er ist inzwischen befestigt und wird nur noch für den landwirtschaftlichen Verkehr zugelassen.

Da ein dringender Bedarf an Bauplätzen bestand und der Stand der Planung erreicht war, das endgültige Genehmigungsverfahren sich aber wegen noch bestehender Vermessungsschwierigkeiten hinauszögerte, beantragte die Gemeinde mit Bericht des Amtsdirektors des Amtes Herbern vom 17.4.1962 beim Regierungspräsidenten in Münster, die Vorabzustimmung zu dem Planentwurf für Vorhaben nach § 33 BBauG und zur Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 BBauG zu erteilen. Diese Vorabzustimmung wurde für den gesamten Planbereich mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster vom 27.7.1962 -34.3a-5206- erteilt.

Auf dieser Grundlage wurden dann in den folgenden Jahren nach erfolgter Einmessung die Versorgungsleitungen verlegt (Kanal-, Wasser-, Licht- und Fernsprechleitungen) sowie Baustraßen angelegt. Alsdann veräußerte die Gemeinde im Rahmen des anstehenden Bedarfs die Bauplätze.

Das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut. Alle Vorhaben wurden von der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Lüdinghausen unter Beachtung der Vorschriften des § 33 BBauG bauaufsichtlich genehmigt. Soweit in einigen Fällen eine Umplanung notwendig wurde, ist diese im Baugenehmigungsverfahren durch Einzelentscheidung erfolgt.

Da der vorab zugestimmte Entwurf des Bebauungsplanes keine eindeutigen Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung enthielt, sind diese nun in den neuen Entwurf eingearbeitet worden.

Das Planaufstellungsverfahren soll nunmehr zum Abschluss gebracht werden, um die künftige Weiterentwicklung dieses Gebietes in geordnete Bahnen zu lenken.

Der Rat der Gemeinde Stockum hat daher in der Sitzung am 21. April 1971 beschlossen, den im Jahre 1962 mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmten und nunmehr ergänzten Bebauungsplanentwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind unter Beifügung eines neuen Planentwurfs und dieser Erläuterung von der Offenlegung unterrichtet worden.

Herbern, den 22. April 1971

Für die Gemeinde Stockum:

(Knaden)
Amtsdirektor

B e s c h e i n i g u n g

Die vorstehende Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 1 " Forstweide " hat in der Gemeinde Stockum in der Zeit vom 7. Mai 1971 bis einschließlich 9. Juni 1971 in der Verwaltungssteile des Amtes Herbem in 4711 Stockum, Geiststraße 34 a, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

AMT HERBERN * KREIS LÜDINGHAUSEN *

4711 Herbern, den 11. Juni 1971
Amt Herbern
Der Amtsdirektor
I.A.
Amtsoberamtmann